

Konsolidierte Lesefassung:

Satzung der Gemeinde Niederwinkling über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 01.03.2007, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.07.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Niederwinkling folgende

Satzung

§ 1

Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt

- a) Grabplatzgebühren
- b) laufende Gebühren
- c) Bestattungs- und Leichenüberführungsgebühren
- d) Sonstige Gebühren

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
- d) in wessen Interessen die Kosten entstanden sind.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4

Vorauszahlung und Fälligkeit

(1) Die Gemeindeverwaltung soll bei der Entgegennahme des Auftrages Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangen.

(2) Die Vorauszahlung und die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5 Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen als einmalige Gebühr für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für die Dauer einer Ruhefrist (20 Jahre)

- a) für ein Einzelgrab 300,00 €
- b) für ein Doppelgrab 550,00 €
- c) für ein Dreifachgrab 800,00 €
- d) im Urnenschiff 650,00 €

(2) Die Grabplatzgebühren betragen als einmalige Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes für weitere 10 Jahre

- a) für ein Einzelgrab 150,00 €
- b) für ein Doppelgrab 275,00 €
- c) für ein Dreifachgrab 400,00 €
- d) im Urnenschiff 325,00 €

§ 5a Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 80,00 € pro Nutzung.

§ 6 Laufende Gebühren

Laufende Gebühren werden vorerst nicht erhoben.

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

	EUR brutto
a) für die Besorgung der Leiche (Waschen, Anziehen und Einsargen)	148,75
b) je Leichenträger beim Abholen der Leiche im Sterbehaus	29,75
c) je Leichenträger bei der Beerdigung	35,70
d) für die Aufbewahrung der Leichen im Leichenhaus mit Kerzenbeleuchtung und Reinigung etc.	107,10
ohne Kerzenbeleuchtung und etc.	59,50
e) für die Grabherstellung	214,20
f) für die Urnenbeisetzung in einem Grab	89,25
g) für die Tieferlegung bei der Erstbestattung	71,40
h) für die Tieferlegung einer Leiche nach der Erstbestattung	297,50

i) für die Ausgrabung einer Leiche nach der Erstbestattung	357,00
j) für die Ausgrabung einer Leiche zur Sektion und anschließenden Wiederbestattung im bisherigen Grab	357,00
k) für die Umbettung einer Leiche (auch im Anschluss an eine Sektion)	476,00
l) für die Ausgrabung und Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist	297,50
m) je Leichenträger, wenn diese im Zusammenhang mit Überführungen und Umbettung im Anschluss an eine erfolgte Ausgrabung erforderlich sind	29,75
n) für die Benutzung des Leichenhauses über 72 Stunden, soweit der Verlängerungszeitraum auf Wunsch der Angehörigen bedingt ist je Tag	17,85
o) für die Entfernung der Grabanpflanzung bei einem Einzelgrab, Doppelgrab, Dreifachgrab	23,80

Für Kinder bis zu 16 Jahren werden die vorstehenden Gebühren nur zu Hälfte erhoben

- (2) Bei Leichenüberführungen von auswärts werden die Gebühren nach dem Maße der Inanspruchnahme der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungswesens festgesetzt. Für die Leichenbeschau kommen die jeweils geltenden amtlichen Sätze in Anrechnung, die von den Angehörigen direkt an den Leichenschauer zu entrichten sind.
- (3) Soweit die unter Buchstabe a), b), c), m), o) aufgeführten Tätigkeiten unentgeltlich von Angehörigen, privaten Bestattungsinstituten oder ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern geleistet werden, entfällt die Erhebung der Gebühren durch die Gemeinde.
- (4) Zu den in Absatz 1 angesetzten Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe dazugerechnet.

§ 8

Gebühr für außerordentliche Grabbelegung

Die Gebühr für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung zur Bestattung von Verstorbenen in einem Grab eines Nutzungsberechtigten des/der Verstorbenen, der nicht Angehöriger ist, wird auf EUR 100,00 festgesetzt.

§ 9

Entgelte für Sonderleistungen

- (1) Sollten in Einzelfällen die Leistungen nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und die Sätze gemäß § 7 dafür nicht ausreichen, so werden die Gebühren von der Gemeinde gesondert berechnet.
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, in dieser Satzung keine Gebühren festgelegt, so werden die Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgelegt

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung vom 01.03.2007, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.07.2023 ist zum 01.08.2023 In Kraft getreten.

Gemeinde Niederwinkling

gez.

Ludwig Waas
Erster Bürgermeister